

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a BV 176/92

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im Urteil vom 14. August 1992 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Klägerin weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Sie behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber der behauptete Zulassungsgrund noch nicht so "dargelegt", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangt diese Vorschrift, daß behauptete Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden. Wird wie hier die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht, so muß erläutert werden, daß und warum im angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Dies Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinn nicht formgerecht begründet, weil die Klärungsbedürftigkeit der vorgelegten Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt wird. Die Klägerin will eine Rechtsfrage zu den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden § 11 Satz 2 2. Halbsatz der Ausgleichsrentenverordnung (vgl Art 1 Nr 7 Buchst a der 1. Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung vom 2. Juni 1990 - BGBl I, 1096) geklärt wissen, wonach die Kapitalertragssteuer von den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig war. Es ist fraglich, ob die abzuziehende Kapitalertragssteuer des maßgebenden Jahres um die erstattete Kapitalertragssteuer für frühere Steuerjahre zu kürzen ist. Die Rechtsfrage betrifft außer Kraft getretenes Recht. In solchen Fällen ist in der Regel die Klärungsbedürftigkeit und damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage zu verneinen. Für den Ausnahmefall, daß eine erhebliche Anzahl von gleichgelagerten Fällen, noch der Entscheidung harren, hätte die Klägerin Tatsachen und nicht nur ihre Vermutung bringen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Der Umstand, daß in § 35 Abs 2 der Kriegsofopferfürsorge-Verordnung (KOFV) der Abzug der Kapitalertragssteuer von den Einkünften aus Kapitalvermögen weiterhin vorgeschrieben ist, läßt die von der Klägerin behauptete Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht bestehen. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß die Rechtsfrage im Kriegsofopferfürsorgerecht und im Kriegsofopferversorgungsrecht gleich zu beantworten ist. Abgesehen davon ist zu beachten, daß für die Kriegsofopferfürsorge nicht die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist (§ 51 Abs 2 Satz 2 SGG), und das Bundessozialgericht daher auch nicht zur Einheit der Rechtsordnung beitragen könnte.

